

Allgemeine Teilnahmebedingungen für Endverbraucher der Lokalen Elektrizitätsgemeinschaft (LEG) der St.Galler Stadtwerke (sgsw)

1 Vertragsgegenstand und -zweck

Diese Teilnahmebedingungen regeln die Teilnahme von Endverbrauchern im Sinne von Art. 17d Abs. 1 StromVG (keine Erzeugung) an einer Lokalen Elektrizitätsgemeinschaft (LEG) im Sinne des Stromversorgungsgesetzes (Art. 17d und Art. 17e StromVG sowie Art. 19e ff, StromVV). Diese werden nachfolgend als Teilnehmerschaft bezeichnet.

Ziel der LEG ist es, gemeinsam erzeugte erneuerbare Energie innerhalb der Gemeinschaft lokal zu nutzen und dadurch die Eigenverbrauchsquote zu erhöhen.

2 Lokale Stromlieferung

- Die LEG erzeugt mit einer oder mehreren PV-Anlagen (PVA) lokalen Solarstrom. Der von den Produzierenden nicht selbst verbrauchte Strom (Überschussproduktion) wird an die übrige Teilnehmerschaft der LEG geliefert (Art. 17e Abs. 1 StromVG).
- Der innerhalb der LEG nicht verbrauchte Strom wird in das Stromnetz des Netzbetreibers sgs w eingespeist (Rücklieferung).
- Reststrom wird durch die Teilnehmerschaft aus dem Netz bezogen (Art. 17e Abs. 2 StromVG).
- Die Teilnehmerschaft ist ausschliesslich stromverbrauchend (keine Erzeugung).

3 Einrichtung und Betrieb der LEG

- Mit der Onlinebestätigung auf der Plattform akzeptiert die Teilnehmerschaft diese Teilnahmebedingungen der LEG-Vertretung sgs w und wird damit Teil der LEG.
- Ferner bevollmächtigt die Teilnehmerschaft die LEG-Vertretung zu allen Handlungen für die Administration und den Betrieb der LEG sowie zur Vertretung gegenüber Dritten. Dies umfasst insbesondere die Weitergabe von Anmeldeinformationen, damit der Netzbetreiber die Teilnehmerschaft als LEG-Kundschaft führen sowie erforderlichen Messdaten verarbeiten und weitergeben kann.
- Die Teilnehmerschaft nimmt zur Kenntnis, dass die Messpunkte mit einem intelligenten Messsystem ausgerüstet werden, falls sie es nicht bereits sind.
- Die Teilnehmerschaft nimmt zur Kenntnis, dass nach Inbetriebnahme der intelligenten Zähler am Ende des laufenden Monats eine Mutation als LEG-Teilnehmerschaft erfolgt.
- Die Teilnehmerschaft nimmt zur Kenntnis, dass nach der Mutation eine letzte Rechnung ohne Teilnahme an der LEG gestellt wird. Ab der folgenden Rechnung wird sie als LEG-Kundschaft geführt.
- Die Aufteilung des innerhalb der LEG lokal produzierten Solarstroms erfolgt durch die LEG dynamisch anhand des tatsächlichen viertelstündlichen Verbrauchs. Eine garantierte Mindestlieferung besteht nicht.
- Die grundversorgte Teilnehmerschaft bezieht den Reststrom von den sgs w. Die marktbeschäftigte Teilnehmerschaft bezieht den Reststrom von beliebigen Energieversorgungsunternehmen. Bei der Wahl des Stromproduktes ist die Teilnehmerschaft frei.
- Die Verrechnung von LEG-Strom erfolgt in der LEG durch die sgs w gemäss den Tarifen im Anhang A. Die Stromkosten werden quartalsweise (alternativ: jährlich mit entsprechenden Akontozahlungen) der Teilnehmerschaft in Rechnung gestellt.

- Mit ihrer Onlinebestätigung über die Plattform stimmt die Teilnehmerschaft zu, dass sie nur an der vorliegenden LEG teilnimmt.

4 Beginn und Laufzeit

- Die Teilnahme tritt mit der Bestätigung in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.
- Die Stromlieferung an die Teilnehmerschaft durch die LEG startet am ersten Tag des nächsten Monats, drei Monate nach der Anmeldung.
- Die LEG-Teilnehmenden können diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils per Ende Quartal kündigen. Bei Parteien in einem Mietverhältnis wird mit Beendigung des Mietvertrages die LEG-Teilnahme automatisch gekündigt. Nach Vertragsende wird die Teilnehmerschaft wieder als einzelne Endverbraucher im Sinne des Stromversorgungsgesetzes geführt.

5 Weitere Bestimmungen

- Die Teilnehmerschaft stimmt mit ihrer Bestätigung zu, dass die sgsw die Verbrauchsdaten der Zähler regelmässig an die LEG-Vertretung übermittelt.
- Auf Anfrage einer Teilnehmerschaft stellt die LEG-Vertretung die gewünschten Informationen zur Verfügung, damit die Teilnehmerschaft ihre Abrechnung nachvollziehen kann.
- Die LEG-Vertretung ist berechtigt, Aufgaben aus diesem Vertrag an Dritte zu übertragen, insbesondere an den Netzbetreiber.
- Für die Stromversorgung der Teilnehmerschaft sind nach wie vor gemäss Stromversorgungsgesetz die sgsw als Netzbetreiber verantwortlich. In diesem Zusammenhang gelten die einschlägigen Bestimmungen nach StromVG und StromVV.
- Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung allfälligen Rechtsnachfolgern zu übertragen.
- Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam.
- Diese Vereinbarung untersteht materiellem schweizerischem Recht.
- Bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der LEG-Teilnahme vereinbaren die Parteien St.Gallen als ausschliesslichen Gerichtsstand.

Anhang A: Verrechnungspreis für LEG-Strom

Anhang A: Verrechnungspreise für die Stromlieferung in der LEG

Tarif LEG-Strom für das Jahr 2026 30.65 Rp./kWh (Hochtarifzeit) inkl. MWST

Tarif LEG-Strom für das Jahr 2026 21.34 Rp./kWh (Niedertarifzeit) inkl. MWST

- Die Preise für LEG-Strom werden jeweils jährlich berechnet und der Teilnehmerschaft zu Jahresanfang mitgeteilt.
- Der Tarif von LEG-Strom setzt sich zusammen aus den 4 Komponenten: Energie, Netznutzung, Messwesen und Abgaben. Der Anteil Energie wird durch die LEG verrechnet.